



# **Amtsblatt**

## **der Samtgemeinde Schüttorf**

---

**Nr. 5**

**Jahrgang 2026**

**Erscheinungstag: 12.03.2026**

---

### **Inhalt**

Gemeinsame Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Samtgemeinde Schüttorf mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Schüttorf, Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf, und Samern

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Schüttorf und der Stadt Schüttorf zur Kommunalwahl am 13.09.2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Isterberg für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Samern für das Haushaltsjahr 2026



## Bekanntmachung

### **Gemeinsame Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Samtgemeinde Schüttorf mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Schüttorf, Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf, und Samern**

Am **13. September 2026** wird in der Samtgemeinde Schüttorf der Samtgemeinderat gewählt. In den Gemeinden Stadt Schüttorf, Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf und Samern wird der Rat gewählt. Ich fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Hierzu gebe ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) folgendes bekannt:

#### **Wahl der Räte**

#### **Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

- 1.1 **Samtgemeinde Schüttorf:** Es sind 32 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.2 **Stadt Schüttorf:** Es sind 31 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.3 **Gemeinde Engden:** Es sind 7 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.4 **Gemeinde Isterberg:** Es sind 9 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.5 **Gemeinde Ohne:** Es sind 9 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.6 **Gemeinde Quendorf:** Es sind 9 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.7 **Gemeinde Samern:** Es sind 9 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Die Wahlgebiete der Wahlen zu den Ziffern 1.1 bis 1.7 bilden gemäß § 7 Abs. 2 NKWG jeweils einen Wahlbereich.

#### **Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Auf jedem **Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe** dürfen höchstens

- 37 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Rates der Samtgemeinde Schüttorf,
- 36 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Rates der Stadt Schüttorf,
- 12 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Engden,
- 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Isterberg,
- 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Ohne,
- 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Quendorf,
- 14 Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl des Gemeinderates Samern,

benannt werden.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2 NKWG) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

## **Allgemeine Regelungen**

1. Wahlvorschläge für die Wahl der Räte der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den maßgeblichen Vorschriften des §§ 21 ff. NKWG, sowie die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen.
2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG
  - für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Schüttorf von 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches und für die Wahl des Rates der Stadt Schüttorf von 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs,
  - für die Wahl der Gemeinderäte Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf und Samern von jeweils 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters sind in der Samtgemeinde Schüttorf folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- für die Wahl der Räte in der Samtgemeinde Schüttorf und den Gemeinden Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf, Samern und Stadt Schüttorf: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE), Alternative für Deutschland (AfD)
- für die Wahl des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Schüttorf und des Stadtrates der Stadt Schüttorf außerdem:  
Schüttorfer Liste Samtgemeinde und Stadt Schüttorf
- für die Wahl des Gemeinderates Engden außerdem  
Bürgerinitiative Engden - BIE
- für die Wahl des Gemeinderates Isterberg außerdem:  
Wählergemeinschaft Isterberg
- für die Wahl des Gemeinderates Ohne außerdem:  
Wählergemeinschaft Ohne
- für die Wahl des Gemeinderates Quendorf außerdem:

- Wählergemeinschaft Quendorf  
für die Wahl des Gemeinderates Samern außerdem:  
Wählergemeinschaft Samern

3. Die Wahlvorschläge für die Wahl

- der Räte der Samtgemeinde Schüttorf und der Stadt Schüttorf sind beim **Samtgemeinde-/Gemeindewahlleiter, Markt 1-2 in 48465 Schüttorf**,
- des Rates der Gemeinde Engden beim Gemeindewahlleiter, Schulstr. 4, 48465 Engden
- des Rates der Gemeinde Isterberg bei der Gemeindewahlleiterin, Feldstr. 2, 48465 Isterberg
- des Rates der Gemeinde Ohne bei der Gemeindewahlleiterin, Schüttorfer Str. 26, 48465 Ohne,
- des Rates der Gemeinde Quendorf beim Gemeindewahlleiter, Am Kreuzplatz 1, 48465 Quendorf,
- des Rates der Gemeinde Samern beim Gemeindewahlleiter, Maxel 6, 48465 Samern

möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch bis zum 20. Juli 2026, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.

4. Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Diese ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Amtliche Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge – insbesondere die Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften – werden auf Anforderung durch die Samtgemeinde- / Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Schüttorf, den 09.03.2026

Michael Wilbers  
Samtgemeinde- und Gemeindewahlleiter Schüttorf

Gerhard Theißing  
Gemeindewahlleiter Engden

Helga Woltmann  
Gemeindewahlleiterin Isterberg

Elke Butz  
Gemeindewahlleiterin Ohne

Arno Feseker  
Gemeindewahlleiter Quendorf

Dries Middendorf  
Gemeindewahlleiter  
Samern



**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Samtgemeinde Schüttorf und der Stadt Schüttorf  
zur Kommunalwahl am 13.09.2026**

**1. Name und Anschrift der Samtgemeindewahlleitung und der Gemeindewahlleitung (gemäß §§ 2 Abs. 7 und 9 Abs. 1 u. 3 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG))**

Samtgemeindewahlleiter ist Erster Samtgemeinderat Michael Wilbers und stellvertretender Samtgemeindewahlleiter ist Samtgemeindeamtsrat Jan Stockhorst, beide Markt 2, 48465 Schüttorf

Gemeindewahlleiter ist stellv. Stadtdirektor Michael Wilbers und stellvertretender Gemeindewahlleiter ist Samtgemeindeamtsrat Jan Stockhorst, beide Markt 2, 48465 Schüttorf.

**2. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Samtgemeindewahlausschusses und des Gemeindewahlausschusses (§ 8 Abs. 2 S. 1 NKWO)**

Für das Wahlgebiet der Samtgemeinde Schüttorf und der Stadt Schüttorf ist jeweils ein Wahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Samtgemeinde-/Gemeindewahlleiter. Dieser beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 S. 2 NKWG). Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Samtgemeinde-/ Gemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 3 S. 3 NKWO).

Die im Bereich der Samtgemeinde bzw. Stadt Schüttorf vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 NKWO aufgefordert, mir **bis zum 06.04.2026** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den jeweiligen Wahlausschuss unter Angabe des Vor- und Familiennamens und der Anschrift vorzuschlagen.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 3 NKWG).

### **3. Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände**

Die in der Samtgemeinde Schüttorf vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 NKWO aufgefordert, mir **bis zum 06.04.2026** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlbezirke vorzuschlagen.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Samtgemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 3 S. 3 NKWO).

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 NKWG). Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 3 NKWG).

Schüttorf, den 09.03.2026

Michael Wilbers  
Samtgemeindewahlleiter/Gemeindewahlleiter

I.



**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung  
der Gemeinde Isterberg für das Haushaltsjahr  
2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Isterberg am 16.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.052.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.069.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.024.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.024.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	74.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	580.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.400,00 €

festgesetzt.

**Nachrichtlich:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	1.099.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	1.614.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	272 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	272 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Isterberg, 16.02.2026

### **Gemeinde Isterberg**

Günter Wilmink  
Bürgermeister

## **II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen kann gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 19.03.2026 bis zum 27.03.2026 nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit dem Bürgermeister im Dienstzimmer der Gemeinde Isterberg eingesehen werden. Außerdem ist der Haushaltsplan im Internet unter der Adresse [www.schuetdorf.de](http://www.schuetdorf.de) ersichtlich.

Isterberg, 10.03.2025

Günter Wilmink  
Bürgermeister

I.



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Samern für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Samern am 23.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.787.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.827.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.686.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.680.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	316.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	432.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

#### **Nachrichtlich:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	2.002.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	2.112.800,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	287 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	287 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Samern, 23.02.2026

### **Gemeinde Samern**

Marco Beernink  
Bürgermeister

## **II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen kann gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 19.03.2026 bis zum 27.03.2026 im Internet unter [www.samern.de](http://www.samern.de) oder [www.schuettorf.de](http://www.schuettorf.de) oder nach telefonischer Rücksprache mit dem Bürgermeister im Dienstzimmer des Bürgermeisters während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Samern, 10.03.2026

Marco Beernink  
Bürgermeister